

An das
Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst

Wien, 1983 09 01
Dr.Ho/Dr.Ri/Ko/683

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Dr. Czerning

GE/19 83

Betr.: Bundesministeriengesetz 1973

Datum: 1983-09-12

Verteilt 1983-09-12 *fk*

Die Vereinigung Österreichischer Industrieller bezieht sich auf das Schreiben des Bundeskanzleramtes - Verfassungsdienst vom 20. Juli 1983, GZ. 602 354/4-V/A/2/83, mit welchem der Entwurf einer Novelle zum Bundesministeriengesetz mit dem Ersuchen um Stellungnahme übersandt wurde. Diesem Ersuchen entsprechend erlaubt sich die Vereinigung Österreichischer Industrieller folgendes mitzuteilen:

Grundsätzliche Bemerkungen:

Es steht außer Zweifel, daß die Schaffung eines neuen Ministeriums zusätzliche erhebliche Verwaltungskosten zur Folge haben wird. Im Hinblick auf den im Art. 126 b B-VG verankerten Grundsatz der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der staatlichen Verwaltung kann ein zusätzlicher erheblicher Verwaltungsaufwand durch die Schaffung eines neuen Ministeriums nur dann als gerechtfertigt angesehen werden, wenn mit dieser organisatorischen Maßnahme eine grundlegende Verbesserung der staatlichen Verwaltungstätigkeit erreicht wird. Dies ist jedoch - wie eine sehr eingehende und sachliche Prüfung des gegenständlichen Entwurfes ergeben hat - nicht zu erwarten. Abgesehen davon, daß die für das neue Ministerium vorgesehenen Kompetenzen schon bisher von verschiedenen anderen Ministerien zufriedenstellend wahrgenommen wurden - und sich schon aus dieser Tatsache heraus die

./2

Einrichtung eines neuen Ministeriums als unnötendig erweist -, stellt Familienpolitik, wie in den Erläuternden Bemerkungen zu Recht festgestellt wird, kein eigenes Verwaltungsgebiet dar; das gleiche gilt für Angelegenheiten der Jugend. Was die Betreuung von konsumentenpolitischen Angelegenheiten anbelangt, muß festgestellt werden, daß diese im Rahmen des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie in außerordentlich sachkundiger Weise wahrgenommen wurden. Im Hinblick darauf muß die Vereinigung Österreichischer Industrieller feststellen, daß für die Schaffung eines neuen Ministeriums mit den geplanten Kompetenzen keinerlei sachliche Gründe vorhanden sind, und der zu erwartende zusätzliche Verwaltungsaufwand dem eingangs erwähnten verfassungsgesetzlichen Grundsatz des Art. 126 b in keiner Weise entspricht. Die Vereinigung Österreichischer Industrieller ist der Meinung, daß angesichts der angespannten Budgetlage der Grundsatz der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der staatlichen Verwaltung mehr denn je beachtet werden sollte; im Sinne dessen sieht sich die Vereinigung Österreichischer Industrieller gezwungen, den vorliegenden Gesetzentwurf abzulehnen und anzuregen, von der Schaffung des geplanten Ministeriums Abstand zu nehmen.

Ungeachtet ihrer grundsätzlich ablehnenden Haltung zu diesem Gesetzentwurf erlaubt sich die Vereinigung Österreichischer Industrieller zum Inhalt und zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes folgendes zu bemerken:

Der Titel des Entwurfes entspricht nicht seinem Inhalt; neben dem Bundesministeriengesetz werden weitere 8 Gesetze durch den vorliegenden Entwurf geändert.

§ 1 des Bundesministeriengesetzes wird durch den Entwurf überhaupt nicht berührt: § 1 bestimmt, was ein Bundesministerium im Sinne des Art. 77 B-VG ist und zählt die Zahl der Bundesministerien taxativ auf. Mangels Änderung dieses § 1 ist der Rest des Gesetz-

entwurfes als überflüssig anzusehen.

Die Vollzugsklausel des Entwurfes (Art. XII) betraut mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ausschließlich den Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz. Das zu ändernde Bundesministeriengesetz weist jedoch beispielsweise in der Vollzugsklausel die gesamte Bundesregierung aus, die letzten beiden Novellen der Jahre 1981 und 1982 die Bundesregierung, den Bundeskanzler, die betroffenen Bundesminister, und zwar auch jene, die Kompetenzen verloren haben. Weder letztere sind durch die Vollzugsklausel angesprochen, noch diejenigen Bundesminister, an die sich einzelne Bestimmungen des Entwurfes ausdrücklich richten (z.B. Art. II, Zif.3). Überdies sind in mehreren Artikeln des Entwurfes ausdrücklich Vollzugsklauseln anderer Gesetze geregelt, die dann aufgrund des Art. XII vom Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz zu vollziehen sein sollen.

Zur vorgeschlagenen Verlagerung von Kompetenzen des Bundesministeriums für Finanzen auf das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz sei auf folgende offenkundige Probleme hingewiesen:

Das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz (AVOG) bleibt unberührt. Demnach sind die Finanzlandesdirektionen weiterhin dem Bundesministerium für Finanzen direkt unterstellt, sind aber andererseits weiterhin unmittelbar Oberbehörde für die Finanzämter, und zwar mangels besonderer Bestimmungen auch für den Bereich des Familienlastenausgleiches. (Die Finanzämter z.B. gemäß § 22 und 43 Familienlastenausgleichsgesetz bleiben weiterhin für die Verwaltung des Familienlastenausgleiches zuständig. Weisungsrechte z.B. im Sinne des § 26 FLAG oder des § 299 BAO verbleiben bei den Oberbehörden.)

Der Entwurf enthält keinerlei Einschränkung der Fachaufsicht (Teil 1, Zif.8 der Anlage zu § 2 Bundesministeriengesetz), sondern nur eine höchst zweifelhafte Bestimmung über die Dienstaufsicht (Art. X des Entwurfes unter Zitierung des § 4 Bundes-

ministeriengesetz, die Dienstaufsicht ist aber in Zif.9 des Teiles 1 der Anlage zu § 2 Bundesministeriengesetz klar von der Fachaufsicht getrennt). Für die Fachaufsicht (Weisungs- und Leitungsfunktion) bleibt nach dem Entwurf somit weiter das Bundesministerium für Finanzen zuständig. Diese Konstruktion zeigt deutlich auf, daß es bei der Kompetenz des Bundesministeriums für Familie, Jugend und Konsumentenschutz in Sachen des Familienlastenausgleichsgesetzes lediglich um eine Scheinkompetenz gehen kann.

Selbst bei Wahrnehmung der Dienstaufsicht wird im übrigen mangels einer Änderung der Anlage Teil 1, Zif.9 zu § 2 das Bundesministerium für Finanzen nicht ausgeschaltet, worauf auch die Erläuternden Bemerkungen zu Recht hinweisen, da die Finanzämter und Finanzlandesdirektionen nach wie vor zweifellos zum Ressort des Bundesministeriums für Finanzen gehören. Eine derartige Doppelorganisation muß im Sinne der grundsätzlichen Bemerkungen mit Nachdruck abgelehnt werden.


Zusammenfassend sei darauf hingewiesen, daß der vorliegende Entwurf ein hohes Maß an legislativen Mängeln aufweist, und daß die Diktion der einzelnen Bestimmungen keinesfalls als schlüssig angesehen werden kann.

Die Vereinigung Österreichischer Industrieller erlaubt sich, abschließend nochmals darauf hinzuweisen, daß ihr die Schaffung eines neuen Bundesministeriums weder zweckmäßig noch sinnvoll erscheint; sie regt daher an, das gegenständliche Gesetzesvorhaben nicht weiter zu verfolgen.

Der Ordnung halber wird mitgeteilt, daß u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt werden.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

(Dr. Peter Kapral)


(Dr. Verena Richter)

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100